

SATZUNG

der Ortsgemeinde Burgen

über die Höhe des Betrages zur Ablösung von Stellplätzen v. 13.03.2026

Der Ortsgemeinderat Burgen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i.V.m. § 47 Abs. 4 Satz 3 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) v. 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in öffentlicher Sitzung am 12.03.2026 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Vorhaben im gesamten Gemeindegebiet.

§ 2 Ablösebetrag

- (1) Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage für das Ablösen der Stellplatzverpflichtung wird festgelegt auf **3.094,50 Euro**.
- (2) Die Ablösung von der Stellplatzverpflichtung obliegt der Zustimmung der Gemeinde.

§ 3 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Höhe des Geldbetrages nach § 45 Absatz 4 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 21.02.1992 tritt außer Kraft.

Burgen, den 13.03.2026

(DS)



Fritz M. Bär
Ortsbürgermeister

